

Wasserbeschaffungsverband Schleching

Beitrags- und Gebührenordnung des Wasserbeschaffungsverbandes Schleching

§ 1 Anschluss- und Benutzungsgebühren

1. Für den Anschluss einer Wirtschaftseinheit (WE) an die Wasserversorgungsanlage des Wasserbeschaffungsverbandes Schleching (WBV) sowie für deren Bereitstellung und die Wasserlieferung werden erhoben:

- a) eine einmalige Anschlussgebühr,
- b) laufende Benutzungsgebühren sowie
- c) gegebenenfalls weitere Kosten nach dieser Beitrags- und Gebührenordnung.

2. Die festgesetzten Beiträge und Gebühren sind öffentliche Abgaben und stellen eine den Verbandsmitgliedern obliegende Verpflichtung dar.
3. Jeder Eigentumswechsel einer Wirtschaftseinheit ist dem WBV innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Mit dem Eigentumsübergang gehen sämtliche Rechte und Pflichten auf den neuen Eigentümer über. Für bereits fällige Forderungen haftet der bisherige Eigentümer mit. Bestehen Unklarheiten über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs, haften bisheriger und neuer Eigentümer als Gesamtschuldner.
4. Der WBV kann Anschlussgebühren und Anschlusskosten ganz oder teilweise als Vorauszahlung verlangen. Benutzungsgebühren können bis zu einem Jahr im Voraus erhoben werden, wenn hierfür ein sachlicher Grund besteht, insbesondere bei wiederholtem Zahlungsverzug oder erfolglosen Vollstreckungsmaßnahmen.

§ 2 Anschlussgebühr

1. Für den erstmaligen Anschluss einer Wirtschaftseinheit an die Wasserversorgungsanlage wird eine Anschlussgebühr erhoben.

Diese beträgt:

- a) je m³ umbauten Raumes gemäß genehmigtem Bauplan: **4,50 €**
- b) Für Gewerbebetriebe, deren Wasserbedarf das übliche Maß überschreitet, kann die Verbandsversammlung einen angemessenen Gewerbezuschlag beschließen.

2. Wird eine Wirtschaftseinheit nachträglich erweitert oder ein Gewerbebetrieb vergrößert, ist die Anschlussgebühr entsprechend der Erweiterung neu zu berechnen. Der sich ergebende Mehrbetrag ist nachzuentrichten.

§ 3 Anschlusskosten

Neben der Anschlussgebühr trägt der Grundstückseigentümer die tatsächlich entstehenden Kosten für:

- a) Herstellung, Erneuerung und Instandhaltung der Anschlussleitung,
- b) Änderungen der Anschlussleitung auf Antrag oder aufgrund eines vom Eigentümer verursachten Erfordernisses,

Wasserbeschaffungsverband Schleching

- c) Anschlüsse für vorübergehende Zwecke,
 - d) Wiederherstellung der durch die Anschlussarbeiten in Anspruch genommenen Grundstücksflächen,
 - e) Einbau des Wasserzählers (Erstinstallation),
 - f) Erneuerung oder Instandsetzung der Wasserzähleranlage, soweit der Eigentümer den Schaden verursacht hat.
- Kosten, die durch Verschulden des WBV oder seiner Beauftragten entstehen, trägt der WBV.
-

§ 4 Benutzungsgebühren

Die jährliche Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus:

- a) Grundgebühr: brutto 250,00 €
 - b) Wassergebühr pro m³ brutto 1,00 €
 - c) Bauwasser: brutto 62,00 € je Wohneinheit
 - d) Zählermiete: Die Höhe der Zählermiete wird jährlich durch Vorstandsbeschluss festgelegt. Grundlage sind die tatsächlich entstehenden Kosten für den gesetzlich vorgeschriebenen turnusmäßigen Austausch der Wasserzähler.
 - e) Wasser für öffentliche Zwecke, insbesondere Feuerwehreinsätze, ist gebührenfrei.
 - f) Auf sämtliche Beiträge und Gebühren wird die gesetzlich geltende Umsatzsteuer erhoben.
 - g) Für zusätzlichen Verwaltungsaufwand, insbesondere durch nicht mitgeteilte Adressänderungen oder erforderliche Zahlungserinnerungen, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,00 € je Vorgang erhoben.
 - h) In die Gebührenkalkulation kann eine angemessene Rücklagenbildung zur Abdeckung außerplanmäßige Ausgaben mit einfließen.
-

§ 5 Erhebung der Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr wird erhoben:

- a) für jedes Gebäude gesondert,
 - b) bei Gebäuden mit mehreren Eigentumseinheiten für jede Eigentumseinheit gesondert.
-

§ 6 Beiträge zur Rohrnetzerweiterung

Ist zur Versorgung neuer Wirtschaftseinheiten die Verlegung neuer Hauptleitungen erforderlich, tragen die Antragsteller sämtliche hierfür entstehenden Kosten einschließlich der Wiederherstellung der betroffenen Grundstücke sowie etwaiger Entschädigungsleistungen.

Sind mehrere Antragsteller beteiligt, werden die Kosten entsprechend dem Verhältnis der jeweiligen Anschlussgebühren verteilt.

Wasserbeschaffungsverband Schleching

Die errichteten Hauptleitungen gehen in das Eigentum des WBV über.

§ 6a Sonderumlage für Instandhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen

1. Zur Finanzierung außerordentlicher Instandhaltungs-, Erneuerungs- oder Sanierungsmaßnahmen an den Anlagen des Wasserbeschaffungsverbandes, insbesondere an der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserzuführung, den Betriebsanlagen sowie dem Leitungsnetz, kann die Verbandsversammlung die Erhebung einer einmaligen Sonderumlage beschließen.
 2. Die Sonderumlage dient insbesondere dazu, notwendige Investitionen zu finanzieren und eine Kreditaufnahme des Verbandes ganz oder teilweise zu vermeiden.
 3. Die Höhe der Sonderumlage, der Kreis der Zahlungspflichtigen sowie der Umlagemaßstab werden durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt.
 4. Die Sonderumlage wird mit Zustellung des Gebührenbescheides fällig, soweit die Verbandsversammlung keinen anderen Fälligkeitstermin beschließt.
-

§ 7 Fälligkeit

Fällig werden:

- a) Anschlussgebühren mit Genehmigung des Anschlusses bzw. mit Zustellung einer Nachberechnung,
 - b) Anschlusskosten als Vorauszahlung mit Zahlungsaufforderung und Restbeträge nach Abschluss der Arbeiten mit Zustellung der Schlussabrechnung,
 - c) Benutzungsgebühren und sonstige Gebühren mit Zustellung des Gebührenbescheides.
-

§ 8 Zahlungsverzug

Wer fällige Beiträge oder Gebühren nicht fristgerecht entrichtet, hat Säumniszuschläge nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Abgabenordnung zu entrichten. Säumniszuschläge gelten als Nebenforderungen und sind zusammen mit der Hauptforderung zu bezahlen.

§ 9 Datenschutz

Der Wasserbeschaffungsverband verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der einschlägigen Datenschutzgesetze.

Salvatorische Klausel

§ 10 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beitrags- und Gebührenordnung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Wasserbeschaffungsverband Schleching

§ 11 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde am 18.09.2026 von der Versammlung beschlossen und tritt am Folgetag in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Beitrags- und Gebührenordnungen außer Kraft.

Wasserbeschaffungsverband Schleching
Schleching den, 19.09.2026

gez.
Georg Stöger
Verbandsvorsteher

gez.
Johanna Zenz
Schriftführer

